

gebnis der ersten Besichtigung bestätigt, so sind die durch die Beschwerdebesichtigung entstandenen Kosten vom Vermehrungsbetrieb zu tragen.

§ 8

(1) Über das Ergebnis der Anerkennung wird eine Anerkennungsbescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur für die darin angegebene Verkaufsperiode.

(2) Alle anerkannten Obstgehölze sind entsprechend den Bestimmungen der Standards für Obstpflanzgut zu etikettieren.

(3) Die Gehölze sind vor der Rodung zu etikettieren. Der Begutachter kann jedoch den Betrieb beauftragen, bis zu einem bestimmten Termin vor der Rodung die Obstgehölze zu etikettieren.

(4) Bei Exportlieferungen erfolgt die Etikettierung nach Vereinbarung mit den Organen des Außenhandels.

(5) Über die weitere Verwendung von Verkaufsbeständen, deren Anerkennung abgelehnt wurde, entscheidet die WB.

§ 9

(1) Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Vermehrungsbetrieb.

(2) Nachstehende Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind zu erheben:

- a) jährliche Grundgebühr je Betrieb
in Höhe von 10,—DM
- b) jährliche Anerkennungsgebühr für je
angefangene 0,10 ha Verkaufsbestände
in Höhe von 8,—DM

(3) Die Rechnung über die Gebühren wird dem Gebührenschuldner durch das VEG Saatzucht-Baumschulen gleichzeitig mit der Anerkennungsbescheinigung oder dem Bescheid über die Ablehnung der Anerkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto des VEG Saatzucht-Baumschulen einzuzahlen.

§ 10

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich Pflanzgut entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 dieser Anordnung in den Handel bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBL II S. 773).

§ II

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1963

Der Vorsitzende

- des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K u h r i g
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

Anordnung über das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten.

Vom 29. November 1963

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen wird am 1. Januar 1964 das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten gebildet.

(2) Das Institut ist das Leitinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Technologie der Bauten des Gesundheits- und des Sozialwesens.

(3) Aufgaben, Organisation, Leitung und Tätigkeit des Instituts regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

(4) Das Statut kann nur vom Minister für Gesundheitswesen geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Technologie der Gesundheitsbauten

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten ist die zentrale wissenschaftliche Institution für regionale Verteilung und Funktion der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens sowie für die Technologie der Ausrüstung und Ökonomie dieser Einrichtungen.

(2) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Institut ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt. Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut Nebenstellen an anderen Orten zuordnen.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen bereitgestellt.